



Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Änderung vom 17.4.2019

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Änderung vom 4. November 2015¹ der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998² wird wie folgt geändert:

Ziff.III Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Anforderung 5. Strich

Nr.	Parameter	Anforderungen
8	Organische Stoffe, die bereits in tiefen Konzentrationen Gewässer verunreinigen können (<i>organische Spurenstoffe</i>)	Der Reinigungseffekt, bezogen auf Rohabwasser und gemessen anhand von ausgewählten Substanzen, muss 80 % betragen für Abwasser aus: <ul style="list-style-type: none">– Anlagen ab 1000 angeschlossenen Einwohnern, die in ein Gewässer mit einem Anteil von mehr als 20 % bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten, wenn das Gewässer in einem ökologisch sensiblen Gebiet liegt oder für die Trinkwasserversorgung wichtig ist und wenn der Kanton die Anlagen im Rahmen einer Planung im Einzugsgebiet zur Reinigung verpflichtet.

Ziff. V Abs. 2

² Die Anforderung von Anhang 3.1 Ziffer 2 Nr. 8 fünfter Strich (Anlagen ab 1000 angeschlossenen Einwohnern) tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

¹ AS 2015 4791

² SR 814.201

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr